

90. Zur Lehre von den Voraussetzungen und der Wirkung der Streitverkündung.

C.P.D. §§ 65. 71. 293. (68. 74. 322 n. F.)

I. Civilsenat. Urth. v. 4. November 1899 i. S. W. u. L. (Kl.) w. K. (Bekl.). Rep. I. 276/99.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Im Februar 1895 verkaufte der Beklagte, Kaufmann K. in Danzig, der Klägerin, einer offenen Handelsgesellschaft in Mannheim, 400 Centner Spalterbſen, „Erfüllungsort Königsberg, Lieferung cif Antwerpen oder cif Rotterdam“. Hiervon wurden 196 Sack im April 1895 an die Order der Klägerin nach Antwerpen gefandt und daselbst von den Spediten der Klägerin in Empfang genommen. Der Kaufpreis war bereits vor Eintreffen der Ladung von der Klägerin bezahlt. Klägerin hatte 190 Sack gespaltene Viktoriaerbſen zur Lieferung im Frühjahr 1895 an Sch. in Mek, 25 Sack an A. S. & Co. daselbst verkauft. Diese Firmen stellten die ihnen ge-

lieferten Erbsen als verdorben zur Verfügung und erhoben gegen die jetzige Klägerin bei dem Landgericht Mannheim Klage auf Auflösung des Vertrages.

Klägerin verkündete dem jetzigen Beklagten den Streit, Beklagter gab jedoch der Streitverkündung keine Folge. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichtes Mannheim wurden die zwischen der Firma A. F. & Co. und der Firma Sch. und der Beklagten abgeschlossenen Verträge, ersterer wegen 22 Sack im Werte von 352 *M.*, letzterer wegen 94 Sack im Werte von 1482,55 *M.* wegen Nichterfüllung seitens der Beklagten für aufgelöst erklärt auf Grund der Feststellung, daß ein geheimer, bei Empfang der Ware nicht wahrnehmbarer Fabrikationsfehler, der erst Ende Mai zu entdecken war, eine nicht vorauszuiehende Gärung auf Lager und damit das Stiefwerden der Erbsen und deren graues, schimmeliges Aussehen hervorgerufen habe, und daß dadurch die Ware minderwertig und nicht empfangbar geworden sei.

Die Klägerin nahm damit ihren Verkäufer auf Gewährleistung in Anspruch, wurde aber in den beiden Vorinstanzen abgewiesen. Das Reichsgericht hat der Revision stattgegeben aus nachfolgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß Klägerin zu beweisen habe, daß die ihr verkaufte Ware zur Zeit der Übergabe, d. h. bei der Verladung am Erfüllungsorte Königsberg, fehlerhaft gewesen sei, daß hierzu aber der Beweis genügen würde, daß die Erbsen, die vertragsmäßig zur Versendung über See bestimmt waren, für einen solchen Transport ungeeignet gewesen seien. Klägerin hat sich an erster Stelle auf die rechtskräftige Entscheidung des Vorprozesses berufen und meint, daß, da sie hier dem Beklagten den Streit verkündet habe, ein weiterer Beweis von ihr nicht zu fordern sei. Diese Auffassung wird vom Berufungsgericht verworfen. Dasselbe führt aus: Die im Vorprozesse ergangene Entscheidung wirke zufolge der Streitverkündung an den Beklagten nach §§ 65, 71 C.P.D. insoweit zu Gunsten der Klägerin, daß der Beklagte die Unrichtigkeit jener Entscheidung nicht geltend machen könne. Bindend sei aber gemäß § 293 C.P.D. nur der Tenor der Entscheidung, nicht ihre Gründe, also auch nicht die in den Gründen des im Vorprozesse ergangenen Urteiles niedergelegte Auffassung, daß die von der Klägerin

an H. & Co. und Josef Sch. gelieferten Erbsen an einem geheimen Fabrikationsfehler gelitten haben. Auf Grund einer selbständigen Würdigung der sowohl im Vorprozesse wie im gegenwärtigen Prozesse erhobenen Beweise ist das Berufungsgericht sodann, im Gegensatz zum Landgericht Mannheim, zu dem Ergebnisse gelangt, es sei nicht erwiesen, daß die der Klägerin verkauften Erbsen zur Zeit der Verladung in Königsberg irgendwie fehlerhaft gewesen seien.

Die Revision rügt, daß der Standpunkt, den das Berufungsgericht der Entscheidung des Vorprozesses gegenüber einnimmt, das Wesen der Streitverkündung verkenne und auf unrichtiger Anwendung des § 293 C.P.D. beruhe. Die Rüge erscheint begründet. Die Voraussetzung, unter der eine Streitverkündung gemäß § 69 C.P.D. nicht bloß formell statthaft, sondern auch materiell gerechtfertigt ist, war in dem vor dem Landgericht Mannheim schwebenden Rechtsstreit für die jetzige Klägerin gegeben. Der Anspruch, den die Klägerin für den Fall ihrer Verurteilung im Vorprozesse in Aussicht nahm und der im gegenwärtigen Prozesse von ihr verfolgt wird, ist ein Anspruch auf Gewährleistung im Sinne des A.L.R. I. 5 §§ 317 flg., vergleiche auch B.G.B. §§ 459 flg. Hiernach greifen gegen den Kläger die in § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 65 C.P.D. festgesetzten Folgen der Streitverkündung Platz. Die Wirkungen der Streitverkündung aber werden im Berufungsurteile zu eng bestimmt. Der Grundsatz des § 293 C.P.D. findet hier nicht unbedingt Anwendung. Der Zweck der Streitverkündung fordert, daß der Litisdenunziat, wenn er demnächst vom Streitverkünder auf Gewährleistung oder Schadloshaltung in Anspruch genommen wird, mit allen Anführungen tatsächlicher und rechtlicher Art nicht mehr zu hören ist, die im Vorprozesse geltend gemacht sind oder doch hätten geltend gemacht werden können. Diesem Grundsatz entsprechen die angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Aus demselben folgt, daß die Entscheidung des Vorprozesses für den vorliegenden Rechtsstreit nicht bloß insoweit maßgebend ist, als ihre formale Rechtskraft reicht, sondern daß auch an ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen festzuhalten ist. Namentlich gilt dies von der tatsächlichen Feststellung, daß ein geheimer, erst Ende Mai wahrnehmbarer Fabrikationsfehler die Nichtempfangbarkeit der Erbsen verschuldet hat. Diese Feststellung kann im gegenwärtigen Rechtsstreit

---

vom Beklagten weder durch die Behauptung einer unrichtigen Beurteilung des im Vorprozesse vorliegenden Rechtsstoffes, noch durch die Beibringung neuer Verteidigungsmittel mit Erfolg angefochten werden. In letzterer Hinsicht würde eine Einschränkung zu machen sein, wenn einer der am Schluß des § 65 C.P.O. bezeichneten Ausnahmefälle vorliegen würde. Dies trifft indes hier nicht zu.“